



IR FRIDERICH WILHELM, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Möris, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdemahlen aus verschiedenen an Uns eingelauffenen allerunterthänigsten Berichten Wir höchst mißfällig wahrgenommen, das ohngeachtet der hievor von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. höchstseligen Andenckens unterschiedentlich wider die Zigeuner, Landstreicher, starcke Bettler und dergleichen Diebes-Gesinde herausgelassenen scharffen Edictis, sich dennoch eine zeitlich starcke Banden dergleichen Landstreicher, Spitzbuben und Gaudiebe, deren Anzahl bereits so weit angewachsen seyn soll, das die darunter gehörige sich unter einander nicht alle kennen sollen, in Unseren Königreich, Chur- und andern Landen sich eingefunden haben, derselben auch unterschiedene hie und dort bereits aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht seyn sollen; Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, und damit eines theils so viel möglich diese und dergleichen Diebs-Rotten, zur Sicherheit der Reisenden, auch Handels und Wandels, und damit ein jeder Unsers Königlichen Schutzes genießen möge, von denen Gränzen Unserer Provintzien abgehalten, andern theils aber denen Aufgegriffenen ein schleuniger Proceß gemacht und also das Land von diesem Geschmeiß gefaubert werde, nachstehendes Edict publiciren zu lassen vor nöthig erachtet.

§. 1. Setzen demnach, ordnen und wollen hiermit und Krafft dieses, das hinfüro kein Reisender, es sey Mann- oder Weibes-Persohn, dessen Stand und Condition aus seinem äußerlichen Ansehen oder sonst nicht beurtheilet werden mag, an Unsere Land-Gränzen und Pässe, imgleichen durch Unsere Vestungen und Städte passiret und durchgelassen werden soll, es sey denn, das er außer seinem Reise-Pass auch einen Pass seines Herkommens, Profession und Vorhabens von der Regierung oder höhern Obrigkeit, des Orts seines Herkommens, vorzeigen und damit seine Persohn legitimiren könne. Und sollen zu dem Ende und damit diesem desto genauer überall nachgekommen und aller Unterschleiff dabey verhütet werde, in denen Städten, Marckten und Flecken, wo die Thore nicht bewachtet werden, imgleichen auf dem Lande die Gasthalter, Wirthe und Krüger gehalten seyn, von denen bey ihnen einkehrenden Frembden und Reisenden vorbeschriebene Pässe abzufordern, durchzusehen, und falls sie et was verdächtiges dabey, oder sonst in dem Umgang des Frembden anmercken, solches so gleich, und zwar bey hoher Geld-Straffe, auch bey entdeckter Collusion mit dem Frembden oder Reisenden oder auch mit denen Spitzbuben bey unausbleiblicher Leibes-Straffe, der Obrigkeit jedes Orts entdecken und anzeigen.

§. 2. Da auch die Erfahrung gegeben, das unter dem Nahmen von Glücks-Töpffern, Tisch-Spielern und Riemen-Stechern, dergleichen Diebes-Gesinde sich zu verstecken und bey dieser Gelegenheit seine Diebereyen auszuüben pfleget; Sollen forthin in unsere Städte, Flecken und Dörffer weder auf Jahr- noch Wochen-Marckten oder Kirchmessen dergleichen Leute, es sey dann, das sie von Uns dazu specialiter privilegiret sind, bey Confiscation ihrer Buden oder körperlichen Arrests zugelassen werden, sondern allen dergleichen Leuten die Gränzen unserer Provintzien zu Ausübung ihrer ohnedem verdächtigen Profession, gesperrt und geschlossen seyn.

§. 3. Solte nun dieser Unsern ernsten Verordnung zuwider, ein Spitzbube, Gaudieb oder Beutel-Schneider dennoch sich gelüsten lassen, Unsere Gränzen zu betreten und daselbst seinen Frevel auszuüben, derselbe aber auffrischer That ergriffen würde, soll demselben, damit dem Fisco die Atzungs- und andere Gerichts-Kosten erspart werden, denen Dieben aber die Hoffnung umb bey langwierigem Arrest durch List oder Gewalt zu entkommen und der Straffe zu entgehen, benommen bleibe, nachstehender kurtzer Proceß gemacht werden.

Wann nemlich dergleichen Dieb in flagranti und auf würcklichem Diebstahl betroffen wird, und man darauf seiner sich versichern kan, soll er sogleich vor die Gerichte des Orts, als welche ins besonder auf denen öffentlichen Jahr-Marckten und Kirchmessen auf den Gerichts-Stuben oder sonst gewöhnlichen Orten gegenwärtig und versamlet seyn sollen, gebracht, und ihm sein Verbrechen mit denen dabey waltenden Umständen vorgehalten und in ein kurtzes Protocoll gebracht werden. Solte nun der Delinquent das Factum dennoch unverschämt leugnen, sollen die dabey zugegen gewesene Zeugen in Gegenwart des Delinquenten mit einem Eyde bezeugen, und so dann auf deren summarisches Gezeugnis, wann derselben minstens zwei, das Factum angesehen, der Delinquent so forth ohne Ansehung des Werths der gestohlenen Sachen, es seye der Diebstahl vollkommen verrichtet gewesen, oder nicht, ohne weitere Anfrage bey Uns oder Unseren Regierungen, mit Straupen-Schlagen des Landes ewig verweisen werden.

§. 4. Solte aber sich hierbey zutragen, das von diesem Diebs-Gesinde ein dergleichen Diebstahl, der den gemeinen Rechten nach, Capital ist, ausgeübet werde, soll der Inquisitions-Proceß zwar servato Juris ordine wider sothane Missethäter instruiret werden; Es haben aber dennoch die Gerichte jeden Orths dahin zu sehen, das derselbe so viel möglich, beschleuniget und zu Ende befördert werde.

Befehlen demnach Unserm Cammer-Gericht und allen und jeden Unseren Regierungen, hohen und niedrigen, Geist- und Weltlichen Gerichten, Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande auch dabey Unseren Fiscalischen Bedienten sich darnach gehorsamst zu achten und diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung jeder ihren Orts zum Effect zu bringen; Und damit dieses Unser öffentliches Edict überall bekandt werde, solches in denen Thoren, Schencken und Wirthshäusern affigiren und anschlagen zu lassen. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insignel. Gegeben zu Berlin, den 26. Jul. 1715.



FR. WILHELM.

L. O. E. v. Plotho.

Den ondergeschreven gerichtsbode verstaeten attesteren: Dit boven staende placcaet ofte Edict van syn konink: maest: van preussen gepubliceert en officieert te hebben den 27 octobris 1715 vorgelesen heraes vanden heren: händich harnoy